

Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat auf Grundlage der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 18 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

a) Feuerwehr:	
a01) Kreisbrandmeister/in	930 €
Dienstwagen zur dauernden dienstlichen Nutzung	
a02) Stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in	800 €
a03) Stellvertretende/r Abschnittsleiter/in	450 €
a04) Fachbereichsleitung Sicherheit	60 €
a05) Fachbereichsleitung Kreisausbildung	150 €
a06) Stellvertretende Fachbereichsleitung Kreisausbildung	80 €
a07) Fachbereichsleitung Jugendfeuerwehr	240 €
a08) Stellvertretende Fachbereichsleitung Jugendfeuerwehr	50 €
a09) Fachbereichsleitung Atemschutz	100 €
a10) Fachbereichsleitung Chancengleichheit	30 €
a11) Fachbereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit	30 €
a12) Fachbereichsleitung Brandschutzerziehung	30 €
a13) Leitung Technische Einsatzleitung	60 €
a14) Leitung Höhenrettungsgruppe	50 €
a15) Kreisbereitschaftsführung	60 €
a16) Leitung CBRN-Einheit	60 €
b) Kreisjägermeister/in	550 €
c) Stellvertretende/r Kreisjägermeister/in	280 €
d) Besondere Vertretung Kreisjägermeister/in	280 €
e) Stellvertretende/r Kreisjägermeister/in, sofern gleichzeitig besondere Vertretung Kreisjägermeister/in	350 €
f) Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	400 €
g) Landschaftswart/in für Naturschutzgebiete	65 €
h) Standortleitungen des Medienzentrums Emsland	240 €
i) Vorsitzende/r im Beirat für Seniorinnen und Senioren	100 €
j) Stellvertretende/r Vorsitzende/r im Beirat für Seniorinnen und Senioren	60 €
k) Beisitzer/in im Beirat für Seniorinnen und Senioren	50 €
l) Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen	850 €

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ehrenbeamten/der Ehrenbeamtin oder ehrenamtlich Tätigen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, werden als Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Antrag 8,00 €/Std. erstattet. Als Höchstbetrag des Aufwendersersatzes für eine Kinderbetreuung dürfen je Monat nicht mehr als 20 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Landkreises, des Verdienstauffalls und des Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten.

Für Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, welche unter § 1 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführt sind, gelten aufgrund des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nachfolgende Regelungen:

- Entgeltfortzahlung und Entschädigung für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
 - Der nachgewiesene Verdienstaufall für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt.
 - Selbstständig Tätige bei den v. g. Führungskräften der Kreisfeuerwehr, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 30,00 € je angefangene Stunde für längstens 8 Stunden je Tag. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
 - Die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstaufall nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche.
- (4) Die vom Landkreis Emsland hinzugezogenen Sprachmittlerinnen und -mittler erhalten keine monatliche Pauschale, sondern eine Abgeltung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Tätigkeit wird mit einer Pauschale von 18,00 € je angefangener Stunde vergütet. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € je Kilometer erstattet.
- (5) Personen, die zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Kreisausbildung der Feuerwehr bestellt sind, erhalten eine Pauschale von 15,00 € pro Stunde. Für Lehrgänge, die vollständig nur während der regulären Arbeitszeit stattfinden können, erhalten die Ausbilderinnen und Ausbilder eine Pauschale von 30,00 € pro Stunde. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € je Kilometer erstattet.

§ 2

Die unter § 1 Abs. 1 b) bis l) genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes mit Zustimmung/Genehmigung des Landrats Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Personen, die als Senioren- oder Pflegebegleiter/-in, als Wohnberater/-in, als Integrations- oder Ehrenamtslotse/-lotsin oder in sonstiger Weise ehrenamtlich für den Landkreis tätig sind, wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € gezahlt für

- die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen, die vom Landkreis organisiert werden, und
- für die Teilnahme an bis zu vier Netzwerkveranstaltungen jährlich, zu denen der Landkreis eingeladen hat.

§ 4

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der ehrenamtlich Tätige länger als 3 Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung. Während dieses Zeitraumes erhält die Vertretung 3/4 des Satzes der vertretenen Person.

§ 5

Soweit die ehrenamtlich tätige Person Aufwandsentschädigung für eine gleichgeartete Tätigkeit von einem anderen Dienstherrn erhält, wird diese auf die vom Landkreis gewährte Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Meppen, 29.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 33/2025 vom 15.10.2025 -